



Meinl JAPAN TREND

Rechenschaftsbericht 2010/2011

**Meinl**   
Investment

JULIUS MEINL INVESTMENT  
Gesellschaft m.b.H.

# **Meinl JAPAN TREND**

Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG

Bericht über das 14. Geschäftsjahr  
vom 1. August 2010 bis 31. Juli 2011

## INHALTSVERZEICHNIS:

	<i>Seite</i>
Gesellschafter und Organe der JULIUS MEINL INVESTMENT Gesellschaft m.b.H.	4
Entwicklung des Fonds und des errechneten Wertes	6
Ausschüttung	7
Der Japanische Aktienmarkt Investmentpolitik	9
Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens	10
Vermögensaufstellung	12
Zusammensetzung des Fondsvermögens	13
Bestätigungsvermerk	15
Steuerliche Behandlung der Ausschüttung	17
Allgemeine Fondsbestimmungen Besondere Fondsbestimmungen Börsenliste	23

## **AUSSCHÜTTUNG**

EUR 0,06 je Anteil  
ab 15. September 2011

## **WIEDERANLAGERABATT**

2,50 % vom Ausgabepreis  
ab 15. September bis 31. Oktober 2011

# **JULIUS MEINL INVESTMENT Gesellschaft m.b.H.**

1010 Wien, Kärntnerring 2  
Telefon (01) 531 88  
Telefax (01) 531 88 460

## **Gesellschafter**

Meinl Bank AG, Wien

## **Staatskommissäre**

MR Mag. Edith Peters, Wien  
OR Mag. Karin Kufner, Wien (ab 01.07.2010)

## **Aufsichtsrat**

Dr. Benedikt Spiegelfeld, Wien, Vorsitzender  
Dr. Daniel Charim Wien, Vorsitzender-Stv.  
Mag. Wolfgang Werfer (ab 01.09.2010)  
Wolfgang Matejka (bis 31.08.2010)

## **Geschäftsführung**

Arno Mittermann, Wiener Neustadt  
Dr. Wolf Dietrich Kaltenegger, Wien  
Mag. Wolfgang Werfer, Wien (bis 31.08.2010)

## **Prokurist**

Mag. Nicole Strebinger, Wien

## **Anlagebeirat**

Vst. Dir. Martin Bruckner, Wien  
Dr. Ulrich Stepski-Doliwa, Haid bei Ansfelden  
Gen.Dir. KR Herbert Fichta, Wien

## **Depotbank**

Meinl Bank AG, Wien

## Publikumsfonds der JULIUS MEINL INVESTMENT Ges.m.b.H.

MEINL EXCLUSIVE WORLD EQUITIES MEINL EXCLUSIVE WORLD	Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG
BONDS & PROPERTIES MEINL TRIO MEINL ALLINVEST MEINL ASIA CAPITAL MEINL CAPITAL INVEST MEINL CORE EUROPE MEINL CAPITOL 1 MEINL EQUITY AUSTRIA MEINL EASTERN EUROPE MEINL EURO BOND PROTECT MEINL GLOBAL PROPERTY MEINL INDIA GROWTH MEINL JAPAN TREND MEINL LIQUID MEINL QUATTRO eu MEINL WALL STREET CAPITAL	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG

### Fondsmanagement

MEINL EXCLUSIVE WORLD EQUITIES MEINL EXCLUSIVE WORLD	Mag. Nicole Strebinger, CIIA / Mag. Robert Binder
BONDS & PROPERTIES MEINL TRIO MEINL ALLINVEST MEINL ASIA CAPITAL MEINL CAPITAL INVEST MEINL CAPITOL 1 MEINL CORE EUROPE MEINL EASTERN EUROPE MEINL EQUITY AUSTRIA MEINL EURO BOND PROTECT MEINL GLOBAL PROPERTY MEINL INDIA GROWTH MEINL JAPAN TREND MEINL LIQUID MEINL QUATTRO eu MEINL WALL STREET CAPITAL	Mag. Nicole Strebinger, CIIA / Mag. Robert Binder Arno Mittermann Arno Mittermann Amundi Hong Kong Limited Arno Mittermann Jacqueline Miksits Arno Mittermann Advisory Invest GmbH, Wien Matejka & Partner Asset Management GmbH Jacqueline Miksits Jacqueline Miksits Amundi Hong Kong Limited Arno Mittermann Jacqueline Miksits Mag. Nicole Strebinger, CIIA / Mag. Robert Binder Arno Mittermann

### Wirtschaftsprüfer

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien

# Meinl JAPAN TREND

Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG

- ISIN AT0000805064 Ausschüttung -

## **Sehr geehrter Anteilinhaber!**

Die JULIUS MEINL INVESTMENT Gesellschaft m.b.H. erlaubt sich, den Rechenschaftsbericht des Meinl JAPAN TREND, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG für das 14. Geschäftsjahr vom 1. August 2010 bis 31. Juli 2011 vorzulegen:

Das Fondsvolumen des Meinl JAPAN TREND weist zu Geschäftsjahresende eine Größenordnung von 3,17 Mio. EUR aus. Die Zahl der im Umlauf befindlichen Anteile beträgt 77.942 Ausschüttungsanteile.

Der Ausschüttungsanteilswert betragen am Berichtsstichtag EUR 40,63 je Anteil. Die Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2010/2011 beträgt EUR 0,06 je Anteil und wird ab 15. September 2011 ausbezahlt.

Die Veränderung des errechneten Wertes ergab für die Zeit vom 01.08.2010 bis 31.07.2011 - unter Berücksichtigung der Wiederveranlagung der Ausschüttung - eine Performance von +2,98 % für Ausschüttungsanteile.

## AUSSCHÜTTUNG

Für das Geschäftsjahr 2010/2011 wird eine Ausschüttung von EUR 0,06 je Anteil, das sind bei 77.942 Anteilen insgesamt EUR 4.676,52 vorgenommen.

Die Ausschüttung in der Höhe von

**EUR 0,06**

je Anteil wird ab 15. September 2011 bei der Zahlstelle des Fonds, der Meisl Bank Aktiengesellschaft, kostenfrei ausgezahlt.

Sofern der Anteilinhaber der österreichischen Kapitalertragsteuer auf Erträge gemäß § 93 Abs.3 EStG 1988 unterliegt, vermindert sich der Ausschüttungsbetrag um den gesetzlichen KESt-Anteil in Höhe von

**EUR 0,06 je Anteil.**

## WIEDERANLAGERABATT

In der Zeit vom 15. September bis 31. Oktober 2011 wird ein Wiederanlagerabatt in Höhe von 2,50 % je Anteil gewährt. Der Wiederanlagerabatt wird vom jeweiligen Ausgabepreis des Ankaufstages abgezogen.

## ENTWICKLUNG DES ERRECHNETEN WERTES SEIT ERSTAUSGABE

Geschäfts- jahresende	Fonds- volumen	errechneter Wert	Ausschüttung je Anteil	Wertzuwachs / Wertminderung in %	
	in Mio.EUR	in EUR	in EUR <sup>1)</sup>	im Geschäftsjahr	seit Fondsbeginn
02.03.1998 <sup>2)</sup>		72,67			
31.07.1998 <sup>3)</sup>	7,18	65,91	0,51	- 9,30	- 9,30
31.07.1999	7,63	72,50	3,60	+ 10,92	+ 0,60
31.07.2000	5,25	65,27	2,50	- 5,64	- 5,08
31.07.2001	4,85	48,71	2,00	- 22,52	- 26,45
31.07.2002	3,08	35,64	0,00	- 23,24	- 43,54
31.07.2003	3,00	30,79	0,00	- 13,61	- 51,23
31.07.2004	4,73	36,98	0,00	+ 20,10	- 41,42
31.07.2005	5,17	37,76	0,00	+ 2,11	- 40,19
31.07.2006	7,40	45,74	0,00	+ 21,13	- 27,55
31.07.2007	11,87	46,34	0,00	+ 1,31	- 26,60
31.07.2008	14,99	36,94	0,04	- 20,28	- 41,49
31.07.2009	8,59	37,92	0,09	+ 2,76	- 39,87
31.07.2010	4,60	39,53	0,08	+ 4,49	- 37,17
31.07.2011	3,17	40,63	0,06	+ 2,98	- 35,30

<sup>1)</sup> jeweils ab 15. September

<sup>2)</sup> Erstausgabetag

<sup>3)</sup> Rumpfgeschäftsjahr

## DER JAPANISCHE AKTIENMARKT

In der abgelaufenen Berichtsperiode 01.08.2010 bis 31.07.2011 war das verheerende Erdbeben und der dadurch ausgelöste Tsunami die bestimmenden Faktoren für die japanische Wirtschaft. Durch den Tsunami kam es in den Atomkraftwerken in Fukushima zu einer Katastrophe und damit war die Stromversorgung in weiten Teilen Japans unterbrochen oder stark eingeschränkt und somit war auch die Industrieproduktion stark beeinträchtigt. Dies belegt auch die BIP Zahl für das 1.Quartal 2011 die annualisiert einen Rückgang von 3,5% verzeichnete. Sowohl die Konsumnachfrage als auch die Bauinvestitionen waren schwach und führten zu diesem Einbruch. Die in Tokio notierten Unternehmen mussten für das März Quartal durchschnittlich einen Gewinnrückgang von 30% verzeichnen und damit den ersten Rückgang seit sechs Quartalen vermelden. Der Trend wird sich im 2.Quartal verschärfen, was nach den Rekord hohen Einbrüchen bei der Industrieproduktion im März von -15,3% und den Konsumentenausgaben von -8,5% kaum verwundert. Die im April um 51% dezimierten Autoneuzulassungen spiegeln drastisch sowohl die Kapazitätsengpässe als auch den Nachfrageeinbruch wider. Die positive Nachricht ist aber, dass die Störungen der Lieferkette voraussichtlich schneller als zunächst angenommen beseitigt werden können. So hat Toyota angekündigt, dass die inländische Produktion voraussichtlich im August wieder ihr Normalniveau erreichen wird. Nach einer Umfrage des Wirtschaftsministeriums rechnet ein Großteil der Unternehmen mit einer deutlichen Erholung der Industrieproduktion und damit sollten die Unternehmensgewinne in der zweiten Jahreshälfte 2011 wieder deutlich zulegen können.

Der japanische Leitindex Nikkei 225 konnte im Berichtszeitraum, trotz der vielen Schwierigkeiten, eine positive Performance von 3,1% erzielen, in Euro gerechnet verbesserte sich das Ergebnis auf 4,7%. Etwas schwächer war die Performance des Topix 100, der mit -1% und in Euro +1% unter der Entwicklung des Nikkei lag.

## ANLAGEPOLITIK

Der Fonds wird seit Mai 2005 nach dem ValueQuant Modell gemanagt. Dieses quantitative Value Modell evaluiert aus den liquiden Titel des Topix die fundamental unterbewerteten Unternehmen. Das Portfolio setzt sich schlussendlich aus 30-55 Titeln zusammen, welche gemäß ihrer Marktkapitalisierung gewichtet werden. Einmal im Quartal wird der Fonds nach dem Modell umgeschichtet und die ursprüngliche Gewichtung wieder hergestellt. Die Sektorenausrichtung des Fonds entspricht im Großen und Ganzen der Sektorenaufteilung des Investmentuniversums.

**Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens**  
**Meinl JAPAN TREND**

**1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)**

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode:

pro Anteil in Fondswährung ( EUR ) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlages

	Ausschüttungsanteile
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	39,53
Ausschüttung am 15.09.2010 (entspricht 0,0019 Anteilen) <sup>1)</sup>	0,08
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	40,63
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	40,71
<hr/>	
<b>Nettoertrag pro Anteil</b>	<b>1,18</b>
<b>Wertentwicklung eines Anteils im Rechnungsjahr</b>	<b>2,98%</b>

**2. Fondsergebnis**

**a. Realisiertes Fondsergebnis**

**Ordentliches Fondsergebnis**

Erträge (ohne Kursergebnis)		
Zinsenerträge	202,95	
Dividendenerträge	104.015,27	
sonstige Erträge 7)	0,00	104.218,22
Sollzinsen		-0,80
Aufwendungen		
Vergütung an die KAG	-71.258,28	
Sonstige Verwaltungsaufwendungen		
Kosten für den Wirtschaftsprüfer	-5.494,95	
Publizitätskosten	-5.824,75	
Transaktionskosten	0,00	
Wertpapier-Depotgebühren	-15.172,10	
Depotbankgebühren	0,00	
Kosten für externe Berater	0,00	
Summe sonstige Verwaltungsaufwendungen	-26.491,80	
abzüglich Verwaltungskostenrückvergütung aus Subfonds	0,00	-97.750,08
<b>Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)</b>		<b>6.467,34</b>

**Realisiertes Kursergebnis 2) 3)**

Realisierte Gewinne aus Wertpapiere	94.617,92	
Realisierte Gewinne aus Derivate	96.687,72	
Realisierte Verluste aus Wertpapiere	-132.222,93	
Realisierte Verluste aus Derivate	-65.482,06	
<b>Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)</b>		<b>-6.399,35</b>

**Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)**

**67,99**

**b. Nicht realisiertes Kursergebnis**

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses	<b>32.523,19</b>
--	------------------

**Ergebnis des Rechnungsjahres**

**32.591,19**

**c. Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres**

**29.039,40**

**Fondsergebnis gesamt**

**61.630,58**

### 3. Entwicklung des Fondsvermögens

<b>Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres 4)</b>		<b>4.602.356,15</b>
<b>Ausschüttung</b>		
Ausschüttung (für Ausschüttungsanteile) am 15.09.2010	-9.266,56	<b>-9.266,56</b>
<b>Ausgabe und Rücknahme von Anteilen</b>		
Ausgabe von Anteilen	489.003,73	
Rücknahme von Anteilen	-1.948.234,21	
Ertragsausgleich	-29.039,40	<b>-1.488.269,88</b>
<b>Fondsergebnis gesamt</b>		<b>61.630,58</b>
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt)		
<hr/> <b>Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres 5)</b>		<hr/> <b>3.166.450,29</b>

### 4. Verwendungs(Herkunfts-)rechnung

<b>Ausschüttung</b>			
Ausschüttung am 15.09.2011 für 77.942,00			
Ausschüttungsanteile zu je EUR 0,06		4.676,52	<b>4.676,52</b>
<b>Realisiertes Fondsergebnis (inkl. Ertragsausgleich)</b>		29.107,39	
<b>Aufwands- und Verlustabdeckung/Gewinnübertrag</b>			
Aufwands- und Verlustabdeckung aus der Substanz	-24.430,87		
Gewinnübertrag auf die Substanz	<u>0,00</u>	-24.430,87	
<b>Veränderung des Gewinnvortrags 6)</b>			
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	0,00		
Gewinnvortrag in die Folgeperiode	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<b>4.676,52</b>

- 1) Rechenwert am Ex-Tag für einen Ausschüttungsanteil EUR 41,68
- 2) Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds des Rechnungsjahr.
- 3) Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderungen des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR 26.123,86
- 4) Fondsvermögen zu Beginn des Rechnungsjahres: 4.602.356,13  
116.418,00 Ausschüttungsanteile
- 5) Fondsvermögen zu Ende des Rechnungsjahres: 3.166.450,29  
77.942,00 Ausschüttungsanteile
- 6) Inklusiv Ertragsausgleich für das realisierte Kursergebnis, soweit dieser nicht in den Ausschüttungen (Auszahlungen) bzw. Wiederveranlagungen enthalten ist bzw. war.
- 7) davon Erträge aus WP-Leihe-Geschäften: EUR 0,00

# ZUSAMMENSETZUNG DES FONDSVERMÖGENS

## PER 31. JULI 2011

### Mein JAPAN TREND

Wertpapierbezeichnung	Kenn- nummer	Währung	Bestand 31.07.2011	Käufe	Verkäufe	Kurs	Kurswert in EUR	% - Anteil am Fonds- vermögen
				Zugänge	Abgänge			
			Stk./Nom.	im Berichtszeitraum				
<b>Amtlicher Handel und organisierte Märkte</b>								
<b>Aktien</b>								
Asahi Glass Corporation	JP3112000009	JPY	17.000	0	0	910,0000	139.545,37	4,41
Bank of Kyoto Ltd.	JP3251200006	JPY	20.000	0	0	723,0000	130.434,78	4,12
Bridgestone Corporation	JP3830800003	JPY	6.000	0	4.000	1.940,0000	104.997,29	3,32
East Japan Railway	JP3783600004	JPY	2.000	0	0	4.790,0000	86.415,30	2,73
Fujitsu Ltd	JP3818000006	JPY	15.000	15.000	0	464,0000	62.781,89	1,98
Hokuriku Electric Power Co. Inc.	JP3845400005	JPY	8.000	0	0	1.426,0000	102.904,56	3,25
ITOCHU Corporation	JP3143600009	JPY	14.000	0	11.000	898,0000	113.404,29	3,58
Japan Tobacco Incorporation	JP3726800000	JPY	50	0	0	337.500,0000	152.219,01	4,81
Kansai Electric Power Co. Inc.	JP3228600007	JPY	7.000	0	0	1.357,0000	85.684,65	2,71
Konami Corporation	JP3300200007	JPY	6.000	0	3.000	2.062,0000	111.600,22	3,52
Kyushu Electric Power Co. Incorporated	JP3246400000	JPY	7.000	0	0	1.260,0000	79.559,81	2,51
KOSE Corporation	JP3283650004	JPY	68	0	0	2.050,0000	1.257,44	0,04
Mitsubishi Corporation	JP3898400001	JPY	8.000	0	0	2.083,0000	150.315,71	4,75
Mitsubishi UFJ Financial Group Inc.	JP3902900004	JPY	33.000	0	17.000	397,0000	118.176,08	3,73
Mitsui & Co Ltd.	JP3893600001	JPY	11.500	0	4.500	1.455,0000	150.933,61	4,77
Nintendo	JP3756600007	JPY	500	0	0	14.100,0000	63.593,72	2,01
Nippon Express Co. Ltd.	JP3729400006	JPY	30.000	0	0	334,0000	90.384,27	2,85
Nippon Telephon & Telegraph Shares	JP3735400008	JPY	4.000	0	0	3.805,0000	137.290,28	4,34
Nissan Motor (JPY)	JP3672400003	JPY	13.000	0	17.000	830,0000	97.329,97	3,07
Nitto Denko Corporation	JP3684000007	JPY	3.500	0	1.500	3.770,0000	119.023,99	3,76
Ricoh Corporation Shares	JP3973400009	JPY	15.000	0	0	845,0000	114.333,39	3,61
Rohm Company Ltd.	JP3982800009	JPY	1.600	1.600	0	4.540,0000	65.524,08	2,07
Shizuoka Bank Ltd.	JP3351200005	JPY	20.000	0	0	728,0000	131.336,82	4,15
Sumitomo Corporation	JP3404600003	JPY	15.000	0	0	1.087,0000	147.077,39	4,64
Tanabe Seiyaku Co	JP3469000008	JPY	10.000	0	0	1.386,0000	125.022,55	3,95
Tecmo Koei Holdings Co.,Ltd.	JP3283460008	JPY	125	0	0	642,0000	723,89	0,02
Tokyu Corporation	JP3574200006	JPY	32.000	0	0	343,0000	99.007,76	3,13
Tokyu Land Corporation Shares	JP3569000007	JPY	35.000	0	0	356,0000	112.394,01	3,55
Toyota Motor Corporation (JPY)	JP3633400001	JPY	5.000	0	0	3.185,0000	143.649,65	4,54
TDK Corporation	JP3538800008	JPY	1.600	1.600	0	4.225,0000	60.977,81	1,93
							<b>3.097.899,59</b>	<b>97,84</b>
<b>Summe amtlicher Handel und organisierte Märkte</b>							<b>EUR 3.097.899,59</b>	<b>97,84</b>
<b>Summe Wertpapiervermögen</b>							<b>EUR 3.097.899,59</b>	<b>97,84</b>
<b>Finanzterminkontrakte mit Absicherungszweck</b>								
<b>Sonstige Finanzterminkontrakte, Optionsrechte und Optionsscheine</b>								
<b>auf Finanzterminkontrakte oder Wertpapierindices mit Absicherungszweck</b>								
EUR/JPY Future September 2011	RYU1	JPY	6	0	0	111,1400	-33.691,14	-1,06
							<b>-33.691,14</b>	<b>-1,06</b>
<b>Summe der Finanzterminkontrakte mit Absicherungszweck</b>							<b>EUR -33.691,14</b>	<b>-1,06</b>

**Bankguthaben****EUR-Guthaben Kontokorrent**

EUR	78.311,70	78.311,70	2,47
-----	-----------	-----------	------

**Guthaben Kontokorrent in nicht EU-Währungen**

JPY	3.127.500,00	28.211,26	0,89
-----	--------------	-----------	------

**Summe der Bankguthaben**

EUR	<b>106.522,96</b>	<b>3,36</b>
-----	-------------------	-------------

**Sonstige Vermögensgegenstände****Zinsansprüche aus Kontokorrentguthaben**

EUR	27,53	27,53	0,00
-----	-------	-------	------

**Verwaltungsgebühren**

EUR	-4.365,37	-4.365,37	-0,14
-----	-----------	-----------	-------

**Depotgebühren**

EUR	56,72	56,72	0,00
-----	-------	-------	------

**Summe sonstige Vermögensgegenstände**

EUR	<b>-4.281,12</b>	<b>-0,14</b>
-----	------------------	--------------

**FONDSVERMÖGEN**

EUR	<b>3.166.450,29</b>	<b>100,00</b>
-----	---------------------	---------------

Anteilwert Ausschüttungsanteile

AT0000805064

EUR

40,63

Umlaufende Ausschüttungsanteile

AT0000805064

STK

77.942

Wien, 04. November 2011

**JULIUS MEINL INVESTMENT  
GESELLSCHAFT M.B.H.**

Arno Mittermann

Dr. Wolf Dietrich Kaltenegger

**Umrechnungskurse/Devisenkurse****Vermögenswerte in fremder Währung wurden zu den Umrechnungskursen/Devisenkursen per 28.07.2011 in EUR umgerechnet:****Währung**

Japanische Yen

**Einheiten**

1 EUR =

**Kurs**

110,8600 JPY

**Marktschlüssel**

Börse Chicago

**Börseplatz**

Börse Chicago

**Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung aufscheinen:**

Wertpapierbezeichnung	Kenn- nummer	Währung	Käufe Zugänge	Verkäufe Abgänge
<b>Ausschüttungsäquivalent</b>				
<b>Amtlicher Handel und organisierte Märkte</b>				
<b>Aktien</b>				
Bank of Yokohama Ltd.	JP3955400001	JPY		0 25.000
Chubu Electric Power Corporation Inc.	JP3526600006	JPY		0 6.000
Kirin Holdings (JPY)	JP3258000003	JPY		0 11.000
KDDI Corporation	JP3496400007	JPY		0 30
Marui Corporation	JP3870400003	JPY		0 15.000
Secom Shares	JP3421800008	JPY		0 3.000
Seven & I Holding Co.(JPY)	JP3422950000	JPY		0 6.000
Sumitomo Mitsui Trust Holding Inc.	JP3892100003	JPY		0 44.700
Sumitomo Trust & Banking Co.Ltd.	JP3405000005	JPY		0 30.000
Tohoku Electric Power Shares	JP3605400005	JPY		0 3.000
Tokio Marine Holdings Inc.	JP3910660004	JPY		0 5.000
West Japan Railway Co.	JP3659000008	JPY		0 35
Yamato Transport Co.Ltd.	JP3940000007	JPY		0 10.000

**Geschlossene Finanzterminkontrakte im Berichtsjahr**

Topix Index Future Juni 2011	TPM1	JPY	15,00	15,00
Topix Index Future September 2010	TPU0	JPY	15,00	15,00
Topix Index Future September 2010	TPU0	JPY	15,00	15,00
EUR/JPY Future Dezember 2010	RYZ0	JPY	9,00	9,00
EUR/JPY Future Juni 2011	RYM1	JPY	9,00	9,00
EUR/JPY Future Juni 2011	RYM1	JPY	9,00	9,00
EUR/JPY Future März 2011	RYH1	JPY	10,00	10,00
EUR/JPY Future September 2010	RYU0	JPY	9,00	9,00

**Risikohinweis:**

Es besteht das Risiko, dass aufgrund von Kursbildungen auf illiquiden Märkten die Bewertungskurse bestimmter Wertpapiere von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen können (Bewertungsrisiko).

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Das Nettovermögen wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.

b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

## **Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk**

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht zum 31. Juli 2011 der JULIUS MEINL INVESTMENT Gesellschaft m.b.H., über den von ihr verwalteten Meinel JAPAN TREND, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG über das Rechnungsjahr vom 1. August 2010 bis 31. Juli 2011 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Der Rechenschaftsbericht wurde auf Grundlage der am Abschlussstichtag geltenden Rechtslage gemäß dem InvFG 1993 idgF erstellt.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung**

Die gesetzlichen Vertreter der Verwaltungsgesellschaft resp. der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

### **Verantwortung des Bankprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichts**

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung gemäß § 49 Abs 5 Investmentfondsgesetz 2011 unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Bankprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Bankprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

### **Prüfungsurteil**

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Meinl JAPAN TREND, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

### **Aussagen zur Beachtung des Investmentfondsgesetzes und der Fondsbestimmungen**

Die Prüfung hat sich gemäß § 49 Abs 5 InvFG 2011 auch darauf zu erstrecken, ob das Bundesgesetz über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet wurden. Wir haben unsere Prüfung nach den oben beschriebenen Grundsätzen so durchgeführt, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die Vorschriften des Investmentfondsgesetzes und die Fondsbestimmungen im Wesentlichen beachtet wurden.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Vorschriften des Bundesgesetzes über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet.

### **Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres**

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen die Ausführungen zum Rechnungsjahr in Einklang mit den im Rechenschaftsbericht angegebenen Zahlen.

Wien, am 04. November 2011

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

Mag. Robert Pejhovský ppa. Mag. Nora Engel-Kazemi  
Wirtschaftsprüfer

# Grundlagen der Besteuerung

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Aus- schüttungs- anteile	Thesau- rierungs- anteile	Voll- thesau- rierungs- anteile
AT0000805064		
EUR		

---

## A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern

### 1. Anteile im Privatvermögen

- |  |    |        |
|--|----|--------|
| a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug zur Gänze endbesteuert, eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich.<br>Die Punkte 1.b. bis 1.f. betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden. |    |        |
| b) Wurde keine Optionserklärung abgegeben<br>Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:  |    | 0,0000 |
| c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollten zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST (zusätzlich) die nachstehend angeführten Beträge in die Steuererklärung aufgenommen werden  | 1) |        |
| - Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz<br>Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:  |    | 0,0008 |
| Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung:   | 2) | 0,0008 |
| - Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum halben Steuersatz:<br>- Kapitalertragsteuer, soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge entfällt<br>Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:  |    | 0,5552 |
| Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung:   |    | 0,0600 |
| d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung:<br>Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.  |    |        |
| e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen s. im Abschnitt B.):<br>Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte:  |    | 0,0000 |
| f) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern:<br>Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.  |    | 0,0000 |

### 2. Anteile im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Mitunternehmerschaften (wie OG, KG)

- |  |    |        |
|--|----|--------|
| a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug weitgehend endbesteuert, zu versteuern sind lediglich die Substanzgewinne in der nachstehend angeführten Höhe:<br>Die Punkte 2.c. bis 2.f. betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden. | 3) | 0,0000 |
| b) Wenn keine Optionserklärung abgegeben wurde: Statt des im Punkt a. angeführten Betrags ist steuerlich zu berücksichtigen<br>Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:  |    | 0,0000 |
| c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollte trotz Endbesteuerung zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST in die Steuererklärung aufgenommen werden   | 4) |        |
| - Anstatt der im Punkt a. (mit Optionserklärung) bzw. b. (ohne Optionserklärung) angeführten Beträge werden als steuerpflichtig berücksichtigt:  |    | 0,5560 |
| - Darin enthalten: Einkünfte gemäß § 37 EStG, für die der Hälfteuersatz beansprucht wird:<br>- Anzurechnende Kapitalertragsteuer:<br>Für Depots mit Optionserklärung:  | 5) | 0,5552 |
| Für Depots ohne Optionserklärung:  | 5) | 0,0600 |
| d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung:<br>Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.  |    |        |
| e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen s. im Abschnitt B.):<br>Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte:  |    | 0,0000 |
| f) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. Abschnitt B.  |    | 0,0000 |

### 3. Anteile im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) 6)

a) Zurechnungen:		
- Ausschüttung		0,0600
- ordentliches Fondsergebnis:		-
- ausländische Abzugssteuern auf ausländische Erträge:		0,1004
- inländische KESt auf inländische Dividendenerträge:		0,0000
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds:		0,0000
- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds:		0,0000
- steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%):		0,0000
- Ertragsausgleich auf ausländische Dividendenerträge:		-
- steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge		0,3956
b) Abrechnungen:	7)	
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG:		0,0000
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG:		0,0000
- Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen siehe Abschnitt B.):		0,0000
- bereits in Vorjahren versteuerte Erträge		0,0000
- Ertragsausgleich auf ausländische Dividendenerträge:		0,0000
- in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000
- Ausschüttung aus der Fondssubstanz	9)	0,0000
c) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer:	8)	0,0600
(Achtung: Die Anrechnung der Kapitalertragsteuer ist nur soweit zulässig, als diese in Abzug gebracht und an das Finanzamt abgeführt wurde)		
- davon jedenfalls anrechenbar: KESt auf inländische Dividendenerträge:		0,0000
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:	7)	0,1004
(Detailinformationen dazu können dem Punkt 11. im Abschnitt B. entnommen werden.)		
In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:		
Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahrnimmt		0,5552
e) Von den ausländischen Finanzverwaltungen gemäß DBA rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11 im Abschnitt B.		

### 4. Anteile im Vermögen von Privatstiftungen

a) in- und ausländische Kapitaleinkünfte:		
Einkünfte gemäß § 13 Abs 3 Z 1 KStG (unterliegen der Zwischenbesteuerung):		0,0008
steuerpflichtige Auslandsdividenden:		0,5552
b) Anspruch auf Erstattung der KESt für inländische Beteiligungserträge:		0,0000
c) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:	7)	0,1004
(Detailinformationen dazu können dem Punkt 11. im Abschnitt B. entnommen werden.)		
In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:		
Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahrnimmt		0,5552
d) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.		

- 1) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
- 2) Zusätzlich zu dem im Punkt 1.b. angeführten Betrag.
- 3) Für Zwecke der Steuererklärung sind Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds, soweit diese bei der Ermittlung des betrieblichen Gewinns/Verlusts berücksichtigt wurden, aus diesem zu eliminieren und durch den hier angeführten steuerpflichtigen Betrag zu ersetzen.
- 4) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
- 5) Wenn im Hinblick auf eine fehlende Deklaration als für die KESt auf Substanzgewinne befreites Depot ein Abzug dieser KESt erfolgt, obwohl dieses Depot als betriebliches Depot von der KESt auf Substanzgewinne befreit ist, kann zusätzlich auch diese KESt vom Finanzamt rückgefordert werden (siehe auch den Punkt 16 im Abschnitt B.). Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn im Übrigen auf Grund der Steuerabgeltung keine Rückforderung einer Kapitalertragsteuer erfolgt.
- 6) Hier sind unter a. Zurechnungen und b. Abrechnungen sämtliche Beträge enthalten, die in der Steuererklärung einer Kapitalgesellschaft aus dem Ergebnis des Fonds zu berücksichtigen sind. Soweit hier als Zurechnungen angeführte Beträge im Bilanzergebnis der Kapitalgesellschaft enthalten sind und damit in deren Steuererklärung an anderer Stelle aufscheinen (was üblicherweise zumindest hinsichtlich der Ausschüttung des Fonds der Fall sein wird), sind diese Beträge in der Steuererklärung bei den Zurechnungen außer Ansatz zu lassen.
- 7) In der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (Punkt 7) sind in den Spalten für betriebliche Anleger, juristische Personen, sowie Privatstiftungen Dividenden bestimmter ausländischer Aktiengesellschaften zur Gänze enthalten, während Dividenden inländischer Aktiengesellschaften und Dividenden ausländischer Aktiengesellschaften aus bestimmten EU- und EWR-Staaten zur Gänze außer Ansatz bleiben. Unter zu Grundelegung des Vorabentscheidungsersuchens des UFS vom 29.9.2008, GZ RV/0611-L/05 scheint in hohem Maß anzweifelbar, dass die im VwGH-Verfahren vom 17.4.2008 (2008/15/0064) vertretene Anrechnungsmethode sowie die dazu ergangene Auslegung des BMF vom 13.6.2008 mit den europarechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.
- 8) Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KESt-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KESt auf eine inländische KESt auf inländische Dividendenerträge entfällt (siehe den Betrag oben unter a. Zurechnungen), ist er jedenfalls auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 9) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist bei Ausschüttungen aus der Fondssubstanz eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.

# Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des

Mein! JAPAN TREND

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.08.2010 - 31.07.2011

Ausschüttung: 15.09.2011

ISIN: AT0000805064

	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR	
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)			
			mit Option EUR	ohne Option EUR		
1. Ausschüttung vor Abzug der KEST II und III	0,0600	0,0600	0,0600	0,0600	0,0600	0,0600
<b>2. Zuzüglich:</b>						
a) einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern 1)	0,1004	0,1004	0,1004	0,1004	0,1004	0,1004
b) steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) steuerpflichtige Substanzgewinne (20%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge	0,3956	0,3956	0,3956	0,3956	0,3956	0,3956
3. Ertrag	0,5560	0,5560	0,5560	0,5560	0,5560	0,5560
<b>4. Abzüglich:</b>						
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) gemäß DBA steuerfreie Zinserträge sowie Immobilienfondserträge 2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) gemäß DBA steuerfreie Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden) 3)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) steuerneutraler Ertragsausgleich auf Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) bereits in Vorjahren versteuerte Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) steuerfreie ausgeschüttete Substanzgewinne	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
j) Ausschüttung aus der Fondssubstanz 16)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5. Verbleibender Ertrag	0,5560	0,5560	0,5560	0,5560	0,5560	0,5560
6. Hievon endbesteuert	0,5560	0,5560	0,5560	0,5560	0,0000	0,0000
<b>7. Steuerpflichtige Einkünfte 5) 16)</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,5560</b>	<b>0,5560</b>
davon unterliegen der Zwischenbesteuerung						0,0008
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres	40,63	40,63	40,63	40,63	40,63	40,63
9.-						
<b>Detailangaben</b>						
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahnimmt						
a) Dividenden 4) 6) 18)	0,5552	0,5552	0,5552	0,5552	0,5552	0,5552
b) Zinsen, die einem Quellensteuerabzug unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt	0,5552	0,5552	0,5552	0,5552	0,5552	0,5552
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:						

a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a))	7) 8) 9) 10)						
aus Aktien (Dividenden)	4)	0,1004	0,1004	0,1004	0,1004	0,1004	0,1004
aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus ausländischen Fonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt		0,1004	0,1004	0,1004	0,1004	0,1004	0,1004
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b))	10)11)						
aus Aktien (Dividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus ausländischen Fonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12. Beteiligungserträge gemäß § 37 Abs 4 EStG / § 10 Abs 1 KStG / § 13 Abs 2 KStG	12)						
a) inländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) ausländische Dividenden		0,5552	0,5552	0,5552	0,5552	0,0000	0,0000
gesamt		0,5552	0,5552	0,5552	0,5552	0,0000	0,0000
13. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen	13)						
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	14)15)	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden	14)	0,5552	0,5552	0,5552	0,5552	0,5552	0,5552
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	14)15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14)15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds	14)15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	14)15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14)15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) Substanzgewinne (20%)	14)15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. Österreichische KEST II auf:	13)						
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge		0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden		0,0555	0,0555	0,0555	0,0555	0,0555	0,0555
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Österreichische KEST II (gesamt) gerundet</b>		<b>0,0600</b>	<b>0,0600</b>	<b>0,0600</b>	<b>0,0600</b>	<b>0,0600</b>	<b>0,0600</b>
16. Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)							
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Österreichische KEST III (gesamt) gerundet</b>		<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
<b>17. Österreichische KEST II und III (gesamt)</b>		<b>0,0600</b>	<b>0,0600</b>	<b>0,0600</b>	<b>0,0600</b>	<b>0,0600</b>	<b>0,0600</b>
18.a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern							
aus japanischen Aktien		0,1004	0,1004	0,1004	0,1004	0,1004	0,1004
		0,1004	0,1004	0,1004	0,1004	0,1004	0,1004
Mangels Bestehens eines DBA auf Grund der Auslands-KEST VO 2003 anrechenbare ausländische Abzugsteuern		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Gemäß DBA fiktiv anrechenbarer Betrag (matching credit)							

	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Summe aus Aktien</b>	<b>0,1004</b>	<b>0,1004</b>	<b>0,1004</b>	<b>0,1004</b>	<b>0,1004</b>	<b>0,1004</b>
Mangels Bestehens eines DBA auf Grund der Auslands-KEST VO 2003 anrechenbare ausländische Abzugsteuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Gemäß DBA fiktiv anrechenbarer Betrag (matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Summe aus Anleihen</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
<b>Summe aus Fonds</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern						
<b>Summe aus Aktien</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
<b>Summe aus Anleihen</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
<b>Summe aus Fonds</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
c) Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern 17)						
<b>Summe aus Aktien</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
<b>Summe aus Anleihen</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
<b>Summe aus Fonds</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
19. Angabe einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	-	-	-	-	-	-

- 1) EUR 0,00 je Anteil wurden durch einen Kostenüberhang neutralisiert.
- 2) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KESt stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KESt auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 3) ausländische Beteiligungserträge, welche aus EU-Staaten (Ausnahme derzeit (Stand 6.7.2009): Bulgarien, Irland, Zypern) sowie aus Norwegen (derzeit einziges EWR-Land, mit dem ein Abkommen über eine "umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe" besteht) stammen, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG von der Körperschaftsteuer befreit
- 4) In der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (Punkt 7) sind in den Spalten für betriebliche Anleger, juristische Personen, sowie Privatstiftungen Dividenden bestimmter ausländischer Aktiengesellschaften zur Gänze enthalten, während Dividenden inländischer Aktiengesellschaften und Dividenden ausländischer Aktiengesellschaften aus bestimmten EU- und EWR-Staaten zur Gänze außer Ansatz bleiben. Unter zu Grunde Legung des Vorabentscheidungsersuchens des UFS vom 29.9.2008, GZ RV/0611-L/05 scheint in hohem Maß anzweifelbar, dass die im VwGH-Verfahren vom 17.4.2008 (2008/15/0064) vertretene Anrechnungsmethode sowie die dazu ergangene Auslegung des BMF vom 13.6.2008 mit den europarechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.
- 5) dieser Betrag abzüglich der unter Punkt 10. a) ausgewiesenen ausländischen Dividenden unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung
- 6) sind in der Privatstiftung steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), weil die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 10 KStG nicht gegeben sind
- 7) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden
- 8) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden.
- 9) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 10) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 11) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 12) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt I bzw II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KESt (teilweise) rückerstattet werden.
- 13) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 14) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Erträge mit dem KESt II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) rückerstattet werden.
- 15) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KESt-Abzug optieren kann)
- 16) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 17) Unter Umständen rückerstattbar auf Basis aktueller EUGH-Judikatur.
- 18) Unter Umständen bei juristischen Personen und Privatstiftungen auch steuerfrei.

TER (Total Expense Ratio):

2,1948 per 31. Juli 2011

PTR (Portfolio Turnover Ratio):

11,74 per 31. Juli 2011

## Allgemeine Fondsbestimmungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der **Julius Meinl Investment GmbH** (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

### § 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

### § 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt.

Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert.

Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt.

3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.

4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

### § 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.

2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftliche *Unterfertigung eines Geschäftsführers oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie zweier Geschäftsführer der Kapitalanlagegesellschaft*.

### § 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.

2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.

3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.

4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß §§ 20 und 21 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

### § 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

## **§ 6 Ausgabe und Anteilswert**

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilswert) für jede Anteilscheingattung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.

Der Wert eines Anteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Der Ermittlung der Kurswerte werden gemäß § 7 (1) InvFG die letztbekannten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrundegelegt.

2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt.

3. Der Ausgabe und Rücknahmepreis werden gemäß § 18 InvFG iVm. § 10 Abs. 3 KMG für jede Anteilscheingattung in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland und in elektronischer Form auf der Internetseite [www.profitweb.at](http://www.profitweb.at) veröffentlicht. Bis 10.3. 2010 lautet der vorhergehende Satz: Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden für jede Anteilscheingattung in der Investmentfondsbeilage zum Kursblatt der Wiener Börse, in „Die Presse“ und „Der Standard“ veröffentlicht.

## **§ 7 Rücknahme**

1. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuzahlen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Erträgnisscheine und des Erneuerungsscheines.

2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteils, abzüglich eines Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

## **§ 8 Rechnungslegung**

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.

2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.

3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt.

## **§ 9 Behebungszeit für Erträgnisanteile**

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Erträgnisanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Erträgnisanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

## **§ 10 Veröffentlichung**

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Kapitalmarktgesetz Anwendung. Die Veröffentlichung erfolgt entweder durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden, oder gemäß § 10 Abs. 3 Z3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft.

## **§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen**

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

## **§ 12 Kündigung und Abwicklung**

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 370.000 unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

## **§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen**

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

### **Besondere Fondsbestimmungen**

für den Meinl JAPAN TREND, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“).  
Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

## **§ 13 Depotbank**

Depotbank ist die Meinl Bank AG, Wien

## **§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine (für Ausschüttungsfonds oder Thesaurierungsfonds oder Vollthesaurierungsfonds)**

1. Zahl- und Einreichstellen für die Anteilscheine und Erträgnisscheine sind Meinl Bank und ihre Filialen.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden Ausschüttungsanteilscheine über Anteile ausgegeben. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.
3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 28 bzw. der Auszahlungen gemäß § 29 durch das jeweils für den Anteilsinhaber depotführende Kreditinstitut.

## **§ 15 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze**

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20 und 21 InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilhaber nicht verletzt werden.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:

**Wertpapiere** (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten)

Für den Kapitalanlagefonds werden überwiegend Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere von Unternehmen erworben, die ihren Sitz in Japan haben. Dazu können auch Unternehmen mit einer geringeren Marktkapitalisierung zählen.

**Geldmarktinstrumente**

Für den Kapitalanlagefonds können auch Geldmarktinstrumente erworben werden; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.

### **Anteile an Kapitalanlagefonds** (nicht im Fall eines Indexfonds gemäß § 20b)

Für den Kapitalanlagefonds können bis zu 10% Anteile anderer Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen erworben werden, die ihrerseits überwiegend in Aktien und Aktien gleichwertigen Wertpapieren investieren.

### **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Der Kapitalanlagefonds kann auch Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten halten; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.

### **derivative Instrumente** (einschließlich OTC-Derivative)

Für den Kapitalanlagefonds dürfen derivative Instrumente zur Absicherung, *als Wertpapiersatz oder zur Ertragssteigerung* erworben werden.

3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.

4. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.

## **§ 16 Börsen und organisierte Märkte**

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie an *einem geregelten Markt gemäß § 2 Z 37 BWG notiert oder gehandelt werden* oder an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.

2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

## **§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds**

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.

2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist, beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und deren Anteile auf Verlangen der Anteilhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden, dürfen insgesamt bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern

- a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
- b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
- c) das Schutzniveau der Anteilhaber dem Schutzniveau der Anteilhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
- d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

5. *Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds nach § 17 Z 1 iVm § 17 Z 2 der Fondsbestimmungen dürfen insgesamt bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.*

## **§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

## **§ 19 Derivate**

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere liquide Finanzanlagen im Sinne des § 15, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf.

2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

### **§ 19a OTC-Derivate**

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), erworben werden, sofern

- a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,
- b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden
- c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- d) diese innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
- b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

### **§ 19b Value at Risk**

*Nicht anwendbar.*

### **§ 20 Kreditaufnahme**

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

### **§ 21 Pensionsgeschäfte**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

### **§ 22 Zinsswaps**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, variable Zinsansprüche in festverzinsliche Zinsansprüche oder festverzinsliche Zinsansprüche in variable Zinsansprüche zu tauschen, soweit den zu leistenden Zinszahlungen gleichartige Zinsansprüche aus Vermögensgegenständen des Fondsvermögens gegenüberstehen.

### **§ 23 Devisenswaps**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Vermögensgegenstände des Fondsvermögens gegen Vermögensgegenstände, die auf eine andere Währung lauten, zu tauschen.

### **§ 24 Wertpapierleihe**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, daß der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

### **§ 25 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme**

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in EUR.

Der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt 5,00 v.H. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf die nächsten 10 Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf die nächsten 10 Cent. Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

### **§ 25a Begrenzte Dauer, Einstellung der Ausgabe von Anteilen**

*Nicht anwendbar.*

### **§ 26 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. August bis zum 31. Juli des nächsten Kalenderjahres.

### **§ 27 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen**

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,60 v.H. des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

#### **§ 28 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsscheinen**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge sind nach Deckung der Kosten, soweit es sich um Zinsen und Dividenden handelt, zur Gänze, soweit es sich um Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten handelt, nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft an die Inhaber von Ausschüttungsscheinen ab 15. September des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

#### **§ 29 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsscheinen mit KEST-Abzug (Thesaurierer)**

Nicht anwendbar.

#### **§ 29a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Inlandstranche)**

Nicht anwendbar.

#### **§ 30 Abwicklung**

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,50 v.H. des Fondsvermögens.

## Anhang zu § 16

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

### 1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

**Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter**

[http://www.fma.gv.at/cms/site/attachments/2/0/2/CH0230/CMS1140105592256/1\\_listeger.pdf](http://www.fma.gv.at/cms/site/attachments/2/0/2/CH0230/CMS1140105592256/1_listeger.pdf)

**im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.**

### 2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

- |      |                                     |   |
|------|-------------------------------------|---|
| 2.1  | Bosnien Herzegovina:                | Sarajevo  |
| 2.2  | Republik Srpska, BiH <sup>1</sup> : | Banja Luka  |
| 2.3  | Kroatien:                           | Zagreb, Varaždin                                    |
| 2.4  | Schweiz:                            | SWX Swiss-Exchange                                  |
| 2.5  | Serbien und Montenegro:             | Belgrad   |
| 2.6  | Türkei:                             | Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market") |
| 2.7. | Bulgarien:                          | Sofia (Bulgarian Stock Exchange)                    |
| 2.8. | Rumänien:                           | Bukarest (Bucharest Stock Exchange)                 |

### 3. Börsen in außereuropäischen Ländern

- |      |              |   |
|------|--------------|---|
| 3.1  | Australien:  | Sydney, Hobart, Melbourne, Perth                                  |
| 3.2  | Argentinien: | Buenos Aires  |
| 3.3  | Brasilien:   | Rio de Janeiro, Sao Paulo   |
| 3.4  | Chile:       | Santiago  |
| 3.5  | Hongkong:    | Hongkong Stock Exchange   |
| 3.6  | Indien:      | Bombay  |
| 3.7  | Indonesien:  | Jakarta   |
| 3.8. | Israel:      | Tel Aviv  |
| 3.9  | Japan:       | Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima |
| 3.10 | Kanada:      | Toronto, Vancouver, Montreal                                      |
| 3.11 | Korea:       | Seoul   |
| 3.12 | Malaysia:    | Kuala Lumpur  |

---

<sup>1</sup> „BiH“ ist die offizielle Abkürzung von „Bosnia i Herzegovina“.

3.13	Mexiko:	Mexiko City
3.14	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.15	Philippinen:	Manila
3.16	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.17	Südafrika:	Johannesburg
3.18	Taiwan:	Taipei
3.19	Thailand:	Bangkok
3.20	USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.21	Venezuela:	Caracas

#### **4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft**

4.1	Japan:	Over the Counter Market
4.2	Kanada:	Over the Counter Market
4.3	Korea:	Over the Counter Market
4.4	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
4.5	USA	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

#### **5. Börsen mit Futures und Options Märkten**

5.1	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien:	Australian Options Market, Sydney Futures Exchange Limited
5.3	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.5	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.6	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.7	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.8	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.9	Singapur:	Singapore International Monetary Exchange
5.10	Slowakei:	RM-System Slovakia und Bratislava Options Exchange (BOB)
5.11	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.12	Schweiz:	EUREX
5.13	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago,

Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)